

Grimmelshausen - Gymnasium Gelnhausen

Vorstand des Schullelternbeirats (SEB)

Homepage: www.grimmels-seb.de



An die
(neu gewählten)
Klassenelternbeiräte

September 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe neu gewählte Klassenelternbeiräte,

wir beglückwünschen Sie zu Ihrer Wahl in das Ehrenamt des Klassenelternbeirats und bedanken uns gleichzeitig für Ihre Bereitschaft, für Ihr Kind und unsere Kinder am Grimmelshausen Gymnasium aktive Elternarbeit zu leisten.

Anbei erhalten Sie eine – von der Arbeitsgruppe „Elternbeiratsinfo“ zusammengestellte und von Frau Hajek-Fröhle neu überarbeitete – Informationsmappe, die Ihnen die Arbeit als Klassenelternbeirat erleichtern soll. Bei der Wahl eines neuen Klassenelternbeirats geben Sie bitte die Informationsmappe an Ihre Nachfolgerin bzw. Ihren Nachfolger weiter.
Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.grimmels-seb.de.

Voraussichtlich wird Frau Hajek-Fröhle am 15.11.2007 einen Vortrag zum Thema „Elternrecht und Elternmitwirkung“ halten. Bitte melden Sie sich für diesen Vortrag bei Frau Wigg-Wolf entweder telefonisch (06051-968702) oder per Email unter swolf.dwigg@t-online.de rechtzeitig an. Danke!

Bitte merken Sie sich folgende Termine – soweit für Ihre Jahrgangstufe relevant – bereits vor:
Gesprächsabend der Elternbeiräte der Jgst. 5 und 6 am 5.11.2007.
Gesprächsabend der Elternbeiräte der Jgst. 7 und 8 am 12.11.2007.
GGG-Café anlässlich des Gelnhäuser Weihnachtsmarkts am 8. und 9. 12.2007.

Bei Fragen oder auch Problemen sowie für Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Schullelternbeiratssitzungen finden statt am Donnerstag, den 25.10.2007, Donnerstag, den 14.02.2008 und Montag, den 14.04.2008, jeweils 19.30 Uhr in der Aula des GGG.
--

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei der Elternarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstandsteam des Schullelternbeirats

Sabine Wigg-Wolf	Sybille Gudacker	Erhard Simdorn	Ralf Pakosch	Ina Tolzin-Kreutzer
Vorsitzende	Stellvertreterin	Stellvertreter	Kassierer der Elternspende	Schriftführerin

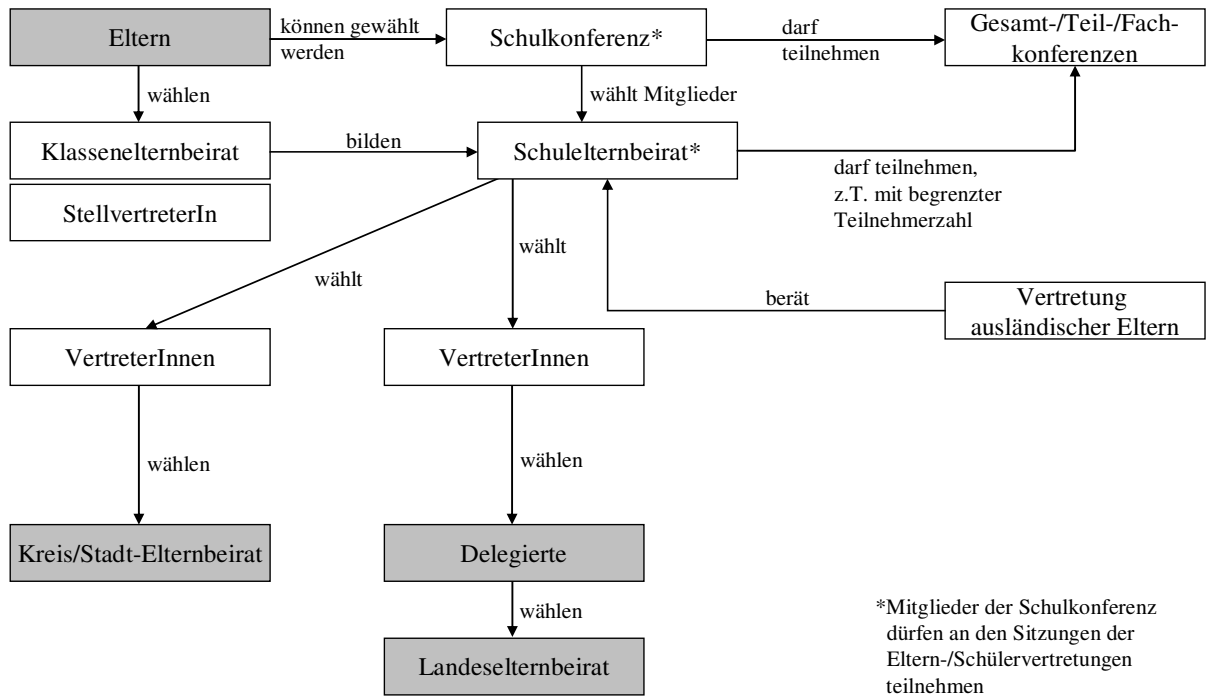
Kontakt: Sabine Wigg-Wolf, Tel. 06051/968702 (Vorsitzende); Sybille Gudacker, Tel.: 06055/82646 (Stellvertreterin); Erhard Simdorn Tel.: 06051/61117 (Stellvertreter); Ralf Pakosch, Tel.: 06051/18732 (Kassierer der Elternspende); Ina Tolzin-Kreutzer, Tel: 06058/906793 (Schriftführerin)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite
Elternbeteiligung	Gremien mit Elternbeteiligung.....	2
	Mitbestimmungsrecht laut Schulgesetz.....	3
	Wahl von Elternbeiräten	4
Der Klassenelternbeirat	5
Der Schulelternbeirat	6
Die Schulkonferenz	9
Weitere Konferenzen	13
Der Elternabend	Ziel eines Elternabends	14
	Gestaltung von Elternabenden	15
	Themensammlung für den Elternabend.....	16
	Mustereinladung zum Elternabend	17
	Planung künftiger Elternabende	18
Schulrecht/Organisation	Die Studentafel.....	19 neu
	Neues Stundenraster am GGG.....	21 neu
	Leistungsfeststellung/Bewertung	22
	Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten	25
	Neuregelung der deutschen Rechtschreibung	26
	Hausaufgaben	27
	Schülerarbeiten	28
	Versetzungen u. Querversetzungen	29
	Beurlaubungen/Ferien/bewegliche Ferientage.....	31 neu
Unterrichtsformen/Ausfall bei großer Hitze	32	
Lernmittelfreiheit/Kopiergeld	33	
Schulwanderungen und Schulfahrten	34	
Versicherungsschutz Beispiele	37
	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler.....	39
	für Eltern und ElternverterInnen.....	43
Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen.....	47	
Rauchen in der Schule	49	
Fortbildung von Eltern für Eltern (elan – Eltern schulen aktive Eltern).....	50	
Regelungen zur Elternspende am GGG	51	
Ansprechpartner und Kontaktadressen.....	52 neu	
Schülerbeförderung	53 neu	

Die in diesem Leitfaden aufgeführten Regelungen und Bestimmungen sind soweit wie möglich den aktuellen Gesetzen und Verordnungen entnommen. Maßgeblich sind jedoch die zum Stichtag gültigen Gesetze und Verordnungen des Kultusministeriums, der Schulträger, der gesetzlichen Unfallversicherung und weiterer Institutionen in der jeweils veröffentlichten Fassung. Für Druck und Übertragungsfehler wird keine Gewähr übernommen.

Gremien mit Elternbeteiligung



Andrea Hajek-Fröhle

Elternrecht und Elternmitwirkung

Mitbestimmungsrecht der Eltern

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)
(Die Änderungen im Rahmen des neuen Schulgesetzes sind **fett** gedruckt dargestellt)

§ 100 Eltern

- (1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:
 1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
 2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
 3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.
- (2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

§ 101 Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

§ 102 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.
- (2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.**
- (5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 103 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.
- (3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

§ 104 Kosten

- (1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.
- (2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 105 Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Die nähere Ausgestaltung des achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

Wahl von Elternbeiräten

Elternbeiräte und Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Wie diese Wahl abläuft und welche Formalitäten dabei zu beachten sind, regelt die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen.

Der Wahlabend

Der erste Elternabend verläuft immer wieder in ähnlicher Form. Meist folgen fast alle Eltern der Einladung. Nur wenige Eltern kennen sich bereits, es sei denn, die Schule hat die Eltern der Schulneulinge bereits kurz nach der Anmeldung ihrer Kinder zu einem Informationsabend eingeladen. Ein solcher Informationsabend, an dem Auskünfte über das Mitbestimmungsrecht der Eltern gegeben werden sollen, hat sich immer als sehr sinnvoll erwiesen. Zu überlegen ist auch, ob man den ersten Klassenelternabend nur zum Kennenlernen und für allgemeine Informationen benutzt und erst beim zweiten Elternabend wählt. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer begrüßt am Wahlabend die Eltern. Sie / er hat bereits die Vorbereitungen für die Wahl getroffen, Stimmzettel und Formulare liegen bereit.

Informationen vor der Wahl

Niemand erwartet von den Eltern, dass sie wählen, ohne informiert zu sein: Die Eltern sollten daher vor der Wahl über ihre Rechte in geeigneter knapper Form unterrichtet werden. Dies soll möglichst der Schulelternbeirat tun und damit die Gelegenheit nutzen, sich den Eltern der neuen Klasse vorzustellen.

Hilfreich ist auch der Klick ins Internet. Unter dem Link "Schulrecht" findet sich auf dieser Homepage das neue Hessische Schulgesetz, das im § 100 ff über Elternrechte Aufschluss gibt.

Die Wahl

Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet sie und leitet die Bestellung des Wahlausschusses, die durch Zuruf erfolgen kann. Damit hat sie / er seine Aufgabe erfüllt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf wählen, aber kann nicht gewählt werden. Natürlich dürfen auch die Kandidatinnen und Kandidaten wählen.

Nachdem die Eltern informiert sind, benennen sie Personen, die sie zur Wahl vorschlagen möchten. Ein Mitglied des Wahlausschusses notiert die Namen der Bewerberinnen und Bewerber - am besten an der Tafel. Die Vorgeschlagenen stellen sich vor und beantworten gegebenenfalls Fragen aus den Reihen der Eltern. Dann füllen die Wahlberechtigten die Stimmzettel aus, und die Wahl läuft entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung ab. Es darf nicht übersehen werden, dass bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erfolgen muss zwischen denen, die die gleiche Stimmenzahl erhielten; bringt die Stichwahl wieder Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Es wird zweimal gewählt: Zuerst wählen die Eltern ein Elternteil zum Klassenelternbeirat beziehungsweise Elternvertreterin oder -vertreter und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter. Wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Die Gewählten müssen dann erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Dort, wo Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter gewählt werden, wählen diese anschließend aus ihrer Mitte den Jahrgangselternbeirat und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter.

Der nächste Termin

Nach der Wahl sollten die Eltern sofort den Termin für das nächste Treffen vereinbaren. Im ersten Schuljahr erscheint dies besonders sinnvoll, da sich am Anfang oft nach wenigen Wochen schon genug Diskussionsstoff für einen weiteren Elternabend angesammelt hat.

Der neugewählte Elternbeirat

Der neugewählte Elternbeirat stellt oft bald nach der Wahl fest, dass ihm Informationen über seine neue Aufgabe fehlen. Hier kann sicher der Schulelternbeirat, der schon über Erfahrungen in der Elternarbeit verfügt, "erste Hilfe" leisten: Von ihm erhalten neugewählte Elternbeiräte Auskunft über Probleme der Schule, über spezielle Fragen der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, hier bekommen sie Informationsmaterial. Über den Kreiselternbeirat und den Landeselternbeirat sind weitere Informationsbroschüren oder Auskünfte zu erhalten.

Im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, das an jeder Schule vorliegt, werden alle wichtigen Bestimmungen zur Regelung des Schullebens (Verordnungen, Erlasse u. a.) veröffentlicht.

Entsprechende Bestimmungen finden Sie aber auch hier auf der Homepage des Kultusministeriums unter dem Link "Schulrecht".

Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter ist verpflichtet, Elternbeiräten beziehungsweise Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf Wunsch das Amtsblatt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist sie / er verpflichtet, den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten.

Was hier zum Verhältnis zwischen Elternbeiräten und Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern gesagt ist, gilt selbstverständlich auch für das Verhältnis zu den übrigen Lehrkräften und der Schulleitung beziehungsweise anderer Personen, die in der Schule Funktionen ausüben.

Gespräch mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer

Wichtig für den gewählten Elternbeirat sind Gespräche mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer. Je besser das Verhältnis, um so erfolgreicher ist die gemeinsame Arbeit im Interesse der Kinder. Deshalb sollte der Elternbeirat regelmäßig Gespräche führen und versuchen, in offener Aussprache die anstehenden Fragen zu erörtern. Es ist deshalb empfehlenswert, gleich nach der Wahl einen Termin für ein erstes Gespräch mit der Lehrkraft zu vereinbaren.

Zusammenarbeit mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter

Je enger die zu Elternbeirat und Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter Gewählten zusammenarbeiten, um so wirkungsvoller lässt sich Mitbestimmung verwirklichen. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen erweitert den Blickwinkel, erleichtert die Arbeit durch Aufgabenteilung und wird effektiver durch gemeinsames Vorgehen. Es darf ja nicht vergessen werden, dass die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter dann, wenn der Klassenelternbeirat erkrankt oder aus anderen Gründen vorübergehend verhindert ist, dessen Sitz und Stimme im Schulelternbeirat einnimmt. Sie / er darf dann auch wählen, kann aber nicht gewählt werden. Auch in der Vorbereitung von Elternabenden hat sich die Zusammenarbeit als sinnvoll erwiesen.

Aufgaben der Klassenelternbeiräte

- Ansprechpartner für Eltern, Lehrer/innen und der Schulleitung bei allen Dingen, die die Klasse oder eine Teil der Klasse betreffen
 - In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden HSchG § 107 (1)
- Organisation und Leitung von Elternabenden
 - Einberufung des Elternabends (mindesten 2x im Jahr) HSchG § 107 (2)
 - Ein Elternabend ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. HSchG §107 (2)
- Mitglied des Schulelternbeirates und eventuell anderer Gremien
 - Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen

Klassenelternbeiräte

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

Klassen- und Schulelternbeiräte

§ 106 Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

§ 107 Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

Der Schulelternbeirat



- Der Schulelternbeirat übt das **Mitbestimmungsrecht** an der Schule aus. (HSG § 110(1))
- Der Schulelternbeirat ist **anzuhören** ... bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.... (HSG § 110(3))
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter **unterrichtet** den Schulelternbeirat über alle wesentlichen **Angelegenheiten** des Schullebens. (HSG § 110(5))

Schulelternbeiräte

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

§ 108 Schulelternbeiräte

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervereinerinnen oder Schülervereiner zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

§ 109 Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 110 Aufgaben des Schulelternbeirates

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 6 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5.

(3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7, 9 und 10, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.

(4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirates können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirates teilnehmen.

(7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

§ 111 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

(3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4) Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 112 Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 entsprechend.

(2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

Die Schulkonferenz



- In der Schulkonferenz sind **LehrerInnen, Eltern sowie SchülerInnen** vertreten (HSG § 128(1))
- Schulkonferenz hat **Entscheidungsrechte** (HSG § 129)
- Schulkonferenz hat Anhörungsrechte (HSG § 130)
- Mitglieder haben **Recht zur Teilnahme an Gesamt/Teilkonferenzen und Sitzungen der Eltern/Schülervertretung** (HSG § 132)
- **Amtszeit der Mitglieder dauert 2 Schuljahre**
(Konferenzordnung § 2)

Schulkonferenz

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

§ 128 Aufgaben

- (1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.
- (2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.
- (3) Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 129 Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127 b),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5),
3. Die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
8. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127 a Abs. 3),
9. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
10. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3)
 im Einvernehmen mit dem Schulträger,
11. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

§ 130 Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,
2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), einer Kleinklasse für Erziehungshilfe oder einer Sprachheilklasse (§ 50 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
6. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),
7. vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),
8. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),
9. vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 3).

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

(2) In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

§ 131 Mitglieder und Verfahren

(1) Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz.

(2) Die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler verteilen sich in den Schulstufen und Schulen für Erwachsene wie folgt:

1. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zu;
2. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern drei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler zwei Fünftel der Sitze zu;
3. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler jeweils zur Hälfte zu;
4. an Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II) stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zwei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler drei Fünftel der Sitze zu;
5. an beruflichen Schulen stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ein Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden vier Fünftel der Sitze zu;
6. an Schulen für Erwachsene und selbstständigen Fachschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden zu;
7. an Förderschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung nach Nr. 2 ausschließt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte; an Förderschulen kann sie statt der Lehrkräfte Erzieherinnen und Erzieher wählen, höchstens jedoch in der Zahl, die dem Verhältnis der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher zur Zahl der Lehrkräfte entspricht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulleiternbeirat aus der Schulleiternschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat oder vom Studierendenrat aus der Schülerschaft gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Ersatzmitglieder werden bei der Verhältniswahl der Reihe nach den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Schulkonferenz tagt nichtöffentlich. Sie kann beschließen, dass die Sitzungen für Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats öffentlich sind; die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Schulkonferenz kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers rechtzeitig zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.

(7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(8) An beruflichen Schulen werden die Aufgaben der Schulkonferenz nach §§ 129 und 130 von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht Abs. 3 Satz 2 entsprechend gewählt werden können.

§ 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann sein Ersatzmitglied mit der Teilnahme beauftragen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

§ 133 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4),
4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 8) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),
6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),
8. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen (§ 53 Abs. 5),
9. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
10. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
11. die Bildung besonderer Lerngruppen,
12. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,
13. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,
14. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
15. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,
16. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
17. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule; die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

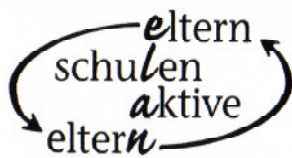
(3) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen.

(4) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.

Weitere Konferenzen



- **Die Gesamtkonferenz** (HSG § 133 und Konferenzordnung §§ 33-36)
Pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
- **Die Fach- und Fachbereichskonferenzen**
(HSG § 134(3) und Konferenzordnung § 42)
beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten
- **Die Klassenkonferenzen** (HSG § 135 und Konferenzordnung § 37)
beraten über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse



Ziel eines Elternabends

Ich will Eltern miteinander bekannt machen

Ich will Eltern und Lehrer miteinander bekannt machen

Ich will Eltern informieren

Ich will die Meinung der Eltern erfahren

Ich will Eltern und Lehrer miteinander ins Gespräch bringen

Ich will die Eltern zu aktiver Mitarbeit motivieren

Gestaltung von Elternabenden

Vorbereitung und Gestaltung

Elternabende sind keine Sache der Schule sondern Sache der Eltern. Die Initiative soll darum von den Eltern und vom Elternbeirat und nur in begründeten Ausnahmen von der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer oder der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter ausgehen. Elternabende sollen nicht zu selten stattfinden, das Gesetz schreibt wenigstens einen Elternabend in jedem Schulhalbjahr als Regelfall vor; häufigere Treffen wären in jedem Fall zu begrüßen. Elternabende sollten sorgfältig vorbereitet sein.

Termin

Wenn in den vorausgegangenen Elternversammlungen kein Termin beschlossen wurde, bestimmen die Elternbeiräte den Zeitpunkt des Elternabends. Der Termin soll mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer und gegebenenfalls auch mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter abgestimmt sein. Dabei sollte man unbedingt darauf achten, dass nicht ein anderes Ereignis am gleichen Abend - lokales Fest, Fernseh-Fußball, Fernseh-Krimi oder ähnliches - die Eltern von der Teilnahme abhalten könnte.

Tagesordnung

In jedem Fall sollte in der Einladung die Tagesordnung für den Elternabend mitgeteilt werden. Falls sie nicht beim vorherigen Elternabend festgelegt wurde, ergeben sich die Themen häufig aus den Besprechungen mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer, aus den Sitzungen des Schulelternbeirats und in Vorgesprächen mit dem Stellvertreter oder mit anderen Eltern aus der Klasse. Manchmal kann es auch sinnvoll sein, sich eine fachkundige Person, die zu bestimmten schulischen Fragen referieren kann, für einen solchen Abend einzuladen.

Zeitplan

Obwohl sich die Dauer eines Referats, eines Berichts oder der Diskussion über ein bestimmtes Thema schwer abschätzen lässt, sollte immer ein genauer Zeitplan für die Abfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte aufgestellt werden. Die Zeit für die Berichte beziehungsweise Referate sollte so kurz wie möglich sein, die Zeit für die Diskussion dagegen großzügig bemessen werden. Es empfiehlt sich außerdem, den Elternabend nicht als "Open-end"-Veranstaltung zu konzipieren: Man sollte sich zu Beginn auf einen Endzeitpunkt einigen, der auch für berufstätige Eltern noch akzeptabel ist.

Einladung

Die Einladung zum Elternabend sollte spätestens zehn Tage vor dem Elternabend bei den Eltern sein. Die Einladung wird im allgemeinen in der Schule an die Kinder verteilt und von diesen den Eltern überbracht, Auch wenn mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer schon alles besprochen ist, sollte auch sie / er die schriftliche Einladung bekommen. Sie muss in übersichtlicher Form den Termin, den Raum und die Tagesordnung enthalten.

Die Sitzordnung

Wenn im Klassenzimmer die Tische und Stühle der Kinder in Reihen hintereinander stehen, sollten für den Elternabend nach Möglichkeit zu Beginn des Abends die Tische in Kreis-, Rechteck- oder Hufeisenform gestellt werden. Damit alle Eltern wissen, wie die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner heißen, empfiehlt es sich, dass alle ein großes gefaltetes Papier mit ihrem Namen vor sich auf den Tisch stellen. Ein Elternabend kann auch außerhalb der Schule stattfinden. Probleme mit der Sitzordnung gibt es dann sicher nicht.

Begrüßung

Nach der Begrüßung bringt der Elternbeirat die Anwesenheitsliste in Umlauf und gibt die Tagesordnung bekannt. Wenn jemand Änderungen der Tagesordnung wünscht, so muss darüber ein Beschluss herbeigeführt werden.

Gesprächsleitung

Die Gesprächsleitung hat im wesentlichen auf zwei Punkte zu achten: Zum einen muss sie dafür sorgen, dass die Anteile am Gespräch möglichst gleich verteilt werden. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer darf nicht in die Rolle einer "Alleinunterhalterin" bzw. eines "Alleinunterhalters" geraten. Zum anderen ist es Aufgabe der Gesprächsleitung, auf die Abwicklung der Tagesordnung zu achten. Sie sollte also das Gespräch beleben, wenn es zu stocken droht, oder an die noch ausstehenden Punkte erinnern, wenn die Diskussion ausufert oder sich in Einzelgespräche auflöst.

Beschlussfassung

Über die wichtigsten Themen und über alle Beschlüsse des Elternabends sollte ein Protokoll geführt werden.

Schlusswort

Das Schlusswort hat der Elternbeirat. Er sollte die Ergebnisse zusammenfassen und nach Möglichkeit mit den Eltern den Termin des nächsten Elternabends vereinbaren.

Klassenelternbeirat der Klasse der Musterschule
Monika Mustermann
Fußweg 11
7111 Musterstadt

Musterstadt, 14.10.2005
Tel: 01234/45678

Liebe Eltern,

da der Elternabend vor allem ein „Elternabend“ ist, möchte ich gerne von Ihnen erfahren, welche Themen Sie für unseren nächsten Elternabend für besonders wichtig halten.

Bitte kreuzen Sie drei Themen an. Die Themen, die am häufigsten gewünscht werden, werde ich bei den nächsten Elternabenden auf die Tagesordnung nehmen.

- Stundentafel und Stundenplan der Klasse
- Lerninhalte und Lernziele der einzelnen Fächer
- Hausaufgaben (Umfang, Abstimmungen zwischen den Lehrern, Kontrolle)
- Klassenarbeiten, Tests und Lernkontrollen (Anzahl und Umfang, Ankündigung)
- Notengebung: Kriterien und Gewichtungen der mündlichen und schriftlichen Leistungen, Kopfnoten
- Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Elternabenden
- Schülerbeförderung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Projekte
- Schulsozialarbeit

Weitere Themenvorschläge:

.....
.....
.....

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Ihre Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Mustermann
(Klassenelternbeirat)

Planung künftiger Elternabende

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit	19:00 Uhr	19:30 Uhr		20:00 Uhr	
Ort	Gaststätte	Privat		Schule	
Schülerbeteiligung	ja			nein	
Eine halbe Stunde geselliges Beisammensein am Schluss	ja			nein	
Häufigkeit	einmal im Monat		alle 2 Monate		alle 3 Monate

Themen

Gelegenheit zum besseren Kennenlernen der Eltern, Lehrer und Schüler	
--	--

Vorstellung der Fachlehrer

Mathematik	
Deutsch	
Fremdsprachen	
Kunst/Musik/Sport	
Naturwissenschaftliche Fächer	
Geschichte/Sozialkunde Religion	

Benotung/Bewertung

Wie entstehen Zeugnis-Zensuren	
Bewertung der mündlichen Mitarbeit/Kopfnoten	
Bewertung von Tests/Klassenarbeiten	

Verschiedene Themen

Wie kann man miteinander sprechen	
Ausflüge/Wanderfahrten	
Projekte	
Mich interessiert außerdem:	
Darüber würde ich gern mehr erfahren:	
Zu diesem Thema sollte eingeladen werden:	

Studentafel für das Gymnasium bis zur Jahrgangsstufe 10 Verordnung über die Studentafeln vom 19. April 2000

Für den Unterricht im Gymnasium bis zur Jahrgangsstufe 10 gilt folgende Studentafel:

Studentafel							
Unterrichtsfächer	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 7	Kl. 8	Kl. 9	Kl. 10	Summen
Deutsch	5	5	4	3	4	4	25
1. Fremdsprache	5	5	4	4	3	3	24
2. Fremdsprache	-	-	5	4	3	3	15
Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
Sport	3	3	3	3	2	2	16
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	2	12
Kunst	2	2	2	-	2	-	8
Musik	2	2	-	2	-	2	8
Biologie	2	2	2	-	2	-	8
Chemie	-	-	-	2	2	2	6
Physik	-	-	2	2	-	3	7
Erdkunde	2	2	-	1 (Anm. 1)	1 (Anm. 2)	-	6
Politik und Wirtschaft	-	-	2	1 (Anm. 1)	2	2	7
Geschichte	-	2	-	2	2	2	8
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache	-	-	-	-	2 / 3	2 / 3	4 / 6
Klassenlehrerstunde	1	-	-	-	-	-	1
Schülerstunden	28	29	30	30	31 / 32	31 / 32	179 / 181

Anm. 1: Empfehlung: Im 1. Halbjahr epochal zweistündig

Anm. 2: Empfehlung: Im 2. Halbjahr epochal zweistündig

Umsetzung der Studentafel für das Gymnasium bis zur Jahrgangsstufe 10

1. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, Französisch oder Latein. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein. Italienisch, Spanisch und Russisch können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes als zweite Fremdsprache angeboten werden. Dritte Fremdsprache kann sein: Französisch, Latein, Altgriechisch, Italienisch, Russisch, Spanisch sowie jede weitere Fremdsprache, wenn die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. An Schulen, deren Sprachenfolge von dieser Bestimmung abweicht, kann die bisherige Regelung beibehalten werden; künftige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatlichen Schulamtes. Die besonderen Bestimmungen für Kinder deutscher Aussiedler oder ausländischer Herkunft bleiben unberührt. Beabsichtigt eine Schule, Unterricht in einer dritten Fremdsprache außer Französisch, Altgriechisch oder Latein neu oder nach mehrjähriger Unterbrechung wieder aufzunehmen, so ist ein Antrag auf Genehmigung für das folgende Schuljahr bis Ende Mai an das Staatliche Schulamt zu richten.
2. Die Schule legt fest, ob sie die dritte Fremdsprache mit den in der Studentafel ausgewiesenen Stunden oder Altgriechisch mit fünf bis sechs Wochenstunden unterrichtet. Für Schüler mit sechs Wochenstunden Altgriechisch ist die Studentafel so zu gestalten, dass 34 Pflichtwochenstunden nicht überschritten werden.
3. Alle Schülerinnen und Schüler, die keine dritte Fremdsprache erlernen, erhalten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 anderen Wahlpflichtunterricht, der nach den Möglichkeiten der einzelnen Schulen für jedes Unterrichtsfach vorgesehen werden kann.

4. Die ökonomische Bildung ist Gegenstand des Unterrichts in unterschiedlichen Fächern nach Maßgabe der Lehrpläne.
5. Der Wahlpflichtunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die Ausprägung individueller Neigungen und Schwerpunkte im Rahmen des Bildungsangebotes der Schule ermöglichen. Zugleich bietet sich den Schulen eine Möglichkeit, durch ein entsprechend strukturiertes Angebot ein eigenes Schulprofil zu entwickeln. Wahlpflichtunterricht wird in Lerngruppen (Kursen) unterrichtet. Vorrangig sind Informatik und die Hinführung zur Arbeitswelt sowie die Fächer zu berücksichtigen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nicht unterrichtet werden. Im Rahmen eines musischen Angebotes können auch Schultheaterkurse und darstellendes Spiel aufgenommen werden. Die Einrichtung fachübergreifender Kurse ist möglich.

Studentafel ab Einführung G8

Die neue Studentafel wurde im Amtsblatt 10/2004 als Änderungsverordnung veröffentlicht.

Die Wochenstundenzahl des wegfallenden Jahres wird größtenteils umverteilt auf die Schuljahre 5 – 9, in geringem Umfang auch auf die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Wenn der unterrichtsfreie Samstag beibehalten wird, führt dies zwar zu einer Ausweitung des Unterrichts über die 6. Stunde hinaus, die Mehrbelastung am Nachmittag wird sich jedoch in Grenzen halten. Die schulischen Gremien können - wie bisher auch - Unterricht am Samstag beschließen.

Geringe Kürzungen in einzelnen Fächern werden aufgefangen durch Straffung, Reorganisation und stärkere fachübergreifende Bezüge der überarbeiteten Lehrpläne.

Studentafel	Jahrgangsstufen 5 - 9					Summe
	5	6	7	8	9	SEK I
Unterrichtsfach						
Deutsch	6	5	4	4	4	23
1. Fremdsprache	5	4	4	4	4	21
2. Fremdsprache	-	5	5	3	3	16
Mathematik	5	5	4	4	4	22
Sport	3	3	3	3	2	14
Religion / Ethik	2	2	2	2	2	10
Kunst	2	2	1	2	-	7
Musik	2	2	1	-	2	7
Biologie	2	1	2	-	2	7
Chemie	-	-	2	2	2	6
Physik	-	1	2	2	2	7
Erdkunde	2	1	-	2	-	5
Politik und Wirtschaft	-	-	2	2	3	7
Geschichte	-	1	2	2	2	7
WPU / 3. Fremdsprache	-	-	-	2/3	2/3	4/6
Klassenlehrerstunde	1	-	-	-	-	1
Schülerstunden	30	32	34	34/35	34/35	164/166

Welche Änderungen in der Stundentafel sind zu beachten?

Im Vergleich zur alten Stundentafel umfasst die Kürzung in der Sekundarstufe I insgesamt 15 Stunden. Gleichzeitig wird beginnend mit dem ersten Jahrgang, der im verkürzten Bildungsgang in die Oberstufe eintritt, eine Verstärkung des Unterrichts in der Einführungsphase um vier Pflichtstunden erfolgen.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann mit Genehmigung des Kultusministeriums der Lernbereich „Naturwissenschaften“ eingerichtet werden. Bei der Antragsstellung ist ein schulisches Curriculum sowie eine schulinterne Stundentafel vorzulegen, die sich im Regelfall an der Gesamtzahl der Schülerstunden der einzelnen Schulformen orientiert.

Für Schülerinnen und Schüler mit Latein als erster oder zweiter Fremdsprache kann das Lateinum gemäß der Kultusministerkonferenz-Vereinbarung über Kenntnisse in Latein und Griechisch vom 26.10.1979 (ABl. 1980, S. 65) am Ende der Einführungsphase und für diejenigen mit Latein als dritter Fremdsprache am Ende der Qualifikationsphase erteilt werden.

Die Schule legt fest, ob sie Altgriechisch ab der Jahrgangsstufe 8 mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet. Für Schülerinnen und Schüler mit vier Wochenstunden Altgriechisch kann das Graecum am Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erteilt werden, für diejenigen mit drei Wochenstunden am Ende der Qualifikationsphase.

Auch mit der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs verbleiben den Schulen Freiräume zur Gestaltung weiterer Nachmittagsangebote und zur Schärfung ihres Schulprofils.

Neues Stundenraster am GGG

Mit Schuljahrsbeginn wird der Unterricht erstmals nach dem veränderten Zeitraster ablaufen.

1. Stunde: 7.45 - 8.30 Uhr
Fünfminutenpause
2. Stunde: 8.35 - 9.20 Uhr
1. große Pause
3. Stunde: 9.35 - 10.20 Uhr
Fünfminutenpause
4. Stunde: 10.25 - 11.10 Uhr
2. große Pause
5. Stunde: 11.25 - 12.10 Uhr
Fünfminutenpause
6. Stunde: 12.15 - 13.00 Uhr
7. Stunde/Mittagspause: 13.00 - 13.45 Uhr
8./9. Stunde: 13.45 - 15.15 Uhr
10./11. Stunde: 15.15 - 16.45 Uhr.

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und –bewertung

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463)

§ 19 Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

§ 20 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

- (1) Außer in den Schulen für Erwachsene und den Abschluss- und Abgangszeugnissen nach § 30 Abs. 3 enthalten die Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler (§ 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes).
- (2) Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Zeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4 durch Noten oder in verbalisierter Form durch schriftliche Aussagen nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Für die Beurteilung in verbalisierter Form bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Dieser Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Noten oder Punkte. Die Beurteilung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann auch in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Gesamtkonferenz soll Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern beschließen. Hierbei sind die dieser Verordnung als Anlage 3 beigegebenen Erläuterungen zu beachten, mit denen die Beurteilungskriterien bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens beschrieben werden.
- (4) Wenn die Gesamtkonferenz Kriterien nach Abs. 3 beschließt, kann in den Jahrgangsstufen 5 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform (BVJ) und des Berufsgrundbildungsjahres die Beurteilung oder Ergänzung der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch schriftliche Aussagen auf einem besonderen, dem Zeugnisformular beigegebenen Blatt erfolgen, das ebenso wie das Zeugnis auszufertigen ist. Über die Form der Beurteilungsbögen entscheidet ebenfalls die Gesamtkonferenz. Dasselbe gilt für eine Änderung des Beurteilungsverfahrens.
- (5) Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

§ 21 Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr

- (1) Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitenden Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.
- (2) Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Außer in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht dürfen von einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 25 Abs. 2 verlangt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.
- (4) Bei einem Abweichen von der Studentafel nach § 9 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz legt die Gesamtkonferenz die Grundsätze fest, nach denen die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche anzupassen sind. Bei fächerübergreifend durchgeführtem Projektunterricht entscheiden die zuständigen Konferenzen über die Anpassung der schriftlichen und anderen Leistungsnachweise, den Anteilen der betroffenen Fächer oder Lernbereiche entsprechend.

§ 22 Nichterbrachte Leistungen

- (1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 26 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.
- (2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

§ 23 Notengebung

(1) Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten, wie beispielsweise von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme von Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

(2) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren mündlichen Leistungsstand zu unterrichten.

§ 24 Täuschungen

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 25 Abs. 2 die aufsichtsführende Lehrerin oder der aufsichtsführende Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen. In diesem Fall findet § 26 Abs. 1 keine Anwendung;
4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note "ungenügend" oder null Punkte.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder begeht sie oder er bei der Wiederholung erneut eine Täuschungshandlung, gilt § 22 Abs. 2.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch bei einem Täuschungsversuch.

(4) Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

§ 25 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
2. der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;
3. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

(2) Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

- a) Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule sowie im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule. In der Berufsschule und der Berufsfachschule kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden. In den allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I gilt dies entsprechend, wenn nach der Anlage 2 Ziff. 7 mehr als 4 Arbeiten vorgesehen sind;
- b) Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
- c) Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind;
- d) Orientierungsarbeiten als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.

Schriftliche Arbeiten nach Buchst. a und b werden durch Noten oder Punkte bewertet. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

(3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Buchst. a vorgesehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

§ 26 Termine und Notenspiegel

(1) Die Termine und der inhaltliche Rahmen schriftlicher Arbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a und b und d sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen.

(3) Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

§ 27 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a in der Form, dass mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet worden sein müssen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel nach § 26 Abs. 3 sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 findet § 27 keine Anwendung.

Anlage 2 Richtlinien für Leistungsnachweise

1. Korrektur und Beurteilung schriftlicher und anderer Leistungsnachweise sollen so erfolgen, dass sie sowohl Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen erkennen lassen. Außerdem sollte die weitere Arbeit der Schülerinnen und Schüler durch Korrekturen und gezielte Hinweise gefördert und bei Minderjährigen den Eltern eine Vorstellung von dem Leistungsstand ihrer Kinder vermittelt werden. Zur allgemeinen Spracherziehung sollen Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen angebracht werden.

2. Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist aufgrund der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Regelung der deutschen Rechtschreibung - Wiener Absichtserklärung - vom 1. Juli 1996 die Amtliche Regelung von 1996 in der durch die Kultusministerkonferenz am 3./4. Juni 2004 beschlossenen Fassung (ABl. 2005, S. 29). Im Fall weiterer Modifikationen gelten diese nach einem entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz und deren Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums. In Zweifelsfällen sind Wörterbücher zugrunde zu legen, die nach den Erklärungen des Verlags den aktuellen Stand der Regelung vollständig enthalten. Nähere Korrekturhinweise können durch Erlass des Kultusministeriums erfolgen.

3. Unbeschadet des Entscheidungsrechts der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes sollten Klassen- und Kursarbeiten und in Fächern bzw. Lernbereichen, in denen Klassen- und Kursarbeiten nicht vorgesehen sind, Lernkontrollen bei der Terminplanung Vorrang haben.

4. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Eine nochmalige Wiederholung einer misslungenen schriftlichen Arbeit ist ausgeschlossen.

5. Auch wenn nach vorangegangener lerngruppenübergreifender Abstimmung des Unterrichts in mehreren oder allen Lerngruppen einer Jahrgangsstufe Arbeiten mit der gleichen Aufgabenstellung geschrieben werden, ist der Anteil der mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bzw. einer entsprechenden Punktzahl bewerteten Arbeiten in jeder einzelnen Lerngruppe maßgebend für die Wiederholung der Arbeit. Die Regelungen in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe bleiben hiervon unberührt.

11. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Anwendung kommt.

12. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Hessischen Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in geeigneter Form unter Beteiligung der Elternvertretungen und der Schülervertretungen der Schulen zu erfolgen. Die Bekanntgabe erübrigt sich, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 Genannten bereits Kenntnis von den Regelungen haben.

Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463)

7. Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

- a) Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
Mathematik	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
1. Fremdsprache	5	5	4-5	4-5	4-5	4-5
2. Fremdsprache			4-5	4-5	4-5	4-5
Griechisch					6	6
3. Fremdsprache					4	4

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Klassen 7-10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden.

- b) Im Fach Deutsch kommt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderung der Rechtschreibsicherheit besondere Bedeutung zu. Daher ist mindestens die Hälfte der Klassen- oder Kursarbeiten so anzulegen, dass durch sie die Rechtschreibsicherheit gezielt gefestigt wird (z. B. Diktate). Die übrigen Klassen- oder Kursarbeiten im Fach Deutsch sind als selbstständig verfasste zusammenhängende Texte (z. B. Erzählung, Bericht, Textzusammenfassung, Stellungnahme zu einem Text, Protokoll) zu schreiben. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann der Anteil der Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit entsprechend den pädagogischen Erfordernissen vermindert werden. Die bei den schriftlichen Arbeiten, die keine Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit sind, festgestellten formalen Leistungen (hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u.a.) werden bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt; sie dürfen jedoch die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Stufe verschlechtern.

In Deutsch und in den Fremdsprachen ist zunehmend selbstständig verfassten zusammenhängenden Texten Vorrang vor Arbeiten mit speziellen Aufgabenstellungen (z. B. an Tests orientierten Aufgaben, Lückentexten, Auswahl-Antwort-Aufgaben) zu geben.

- c) Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind.
- d) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Klassen- oder Kursarbeiten soll in den Jahrgangsstufen
- 5 und 6 in der Regel eine Unterrichtsstunde,
 - 7 und 8 in der zweiten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Unterrichtsfächern bis zu zwei Unterrichtsstunden,
 - 9 und 10 in Griechisch und in der dritten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, im Fach Deutsch bis zu drei, in den übrigen Fächern bis zu zwei Unterrichtsstunden umfassen.
- e) Je Fach und Halbjahr soll eine schriftliche Lernkontrolle nach § 25 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.
- Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.
- f) Die reine Bearbeitungszeit für die einzelnen Lernkontrollen soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 dreißig Minuten, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten.
- g) Von den Klassen- und Kursarbeiten und von den Lernkontrollen dürfen in einer Lerngruppe je Fach oder Lernbereich und Schuljahr nicht mehr als insgesamt zwei in Form eines Leistungstests nach § 73 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes geschrieben werden.

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung

Erlass vom 14. Juli 2005
IV. 5 ST - 675.010.000 - 33 -
Gült. Verz. Nr. 7200

Für den Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung gelten mit Beginn des Schuljahrs 2005/06 - also ab dem 1. August 2005 - die folgenden Bestimmungen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung, wie sie sich aus der Amtlichen Regelung von 1996 in der Fassung von 2004 ergibt, ist die verbindliche Grundlage des Rechtschreibunterrichts an allen Schulen.
2. Für die in den Teilen A (Laut-Buchstaben-Zuordnungen), C (Schreibung mit Bindestrich) und D (Groß- und Kleinschreibung) enthaltenen Regeln und dadurch festgelegten Schreibweisen endet am 31. Juli 2005 die Übergangszeit. Davon abweichende Schreibweisen werden ab dem 1. August 2005 als Fehler markiert und bewertet.
3. Für die in den Teilen B (Getrennt- und Zusammenschreibung), E (Zeichensetzung) und F (Worttrennung am Zeilenende) enthaltenen Regeln und festgelegten Schreibweisen wird die Übergangszeit bis zu einer abschließenden Regelung verlängert; das heißt, vor 1996 geltende Schreibweisen werden bis auf Weiteres nicht als falsch markiert und bewertet. Das gilt auch für den Überschneidungsbereich von Getrennt- und Zusammenschreibung und Groß- und Kleinschreibung.
4. Der aktuelle Stand des Regelwerks und des Wörterverzeichnisses ist im Internet (auf der Homepage des Instituts für deutsche Sprache, www.ids-mannheim.de, unter "Service-Einrichtungen") und im Buchhandel zugänglich.
5. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach den Erklärungen des Verlags den aktuellen Stand der Regelung vollständig enthalten.
6. Informationen zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission und eine Zusammenfassung der darin enthaltenen Änderungen an der Amtlichen Regelung sind im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. 2005, S. 29).
7. Der Erlass vom 19. November 1996 - VII A - 601/83 - 150 - (ABl. 1996, S. 616 f) ist erledigt.

Hausaufgaben

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463)

§ 28 Hausaufgaben

- (1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Lehrerinnen und Lehrer einer Lerngruppe stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab.
- (3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.
- (4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Nachmittag Unterricht stattfindet. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 dürfen von einem Tag mit Nachmittagsunterricht zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden.
- (5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.
- (6) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes) bleibt unberührt.

Anlage 2

10. Bestimmungen über Hausaufgaben
 - a) Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten in der Regel nicht überschritten werden:
 - Jahrgangsstufen 1 und 2: bis zu einer ½ Stunde,
 - Jahrgangsstufen 3 und 4: bis zu einer ¾ Stunde,
 - Jahrgangsstufen 5 bis 8: bis zu 1 Stunde,
 - Jahrgangsstufen 9 und 10: bis zu 1 ½ Stunden.
 - b) In der Oberstufe müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der häuslichen Arbeiten der zunehmenden Selbstständigkeit oder Eigenverantwortlichkeit der Schülerin oder des Schülers Rechnung tragen.
 - c) Nach Möglichkeit sollte der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.
 - d) Das Thema "Hausaufgaben" soll auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden. Hierbei sollen den Eltern von den Lehrerinnen und Lehrern auch Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.
11. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zur Anwendung kommt.
12. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Hessischen Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in geeigneter Form unter Beteiligung der Elternvertretungen und der Schülervertretungen der Schulen zu erfolgen. Die Bekanntgabe erübrigt sich, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 Genannten bereits Kenntnis von den Regelungen haben.

Schülerarbeiten

Erlass vom 16. März 2005
I B 3.1 – 819.000.120 –
Gült. Verz. Nr. 7200

I.

Schülerarbeiten im Sinne dieses Erlasses sind:

1. alle schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten in Heften oder auf losen Blättern,
 2. alle sonstigen Arbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Form oder das verwendete Material,
- die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts oder als Hausaufgabe angefertigt oder hergestellt haben.

II.

1. Schülerarbeiten sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch dann, wenn die Hefte oder das Arbeitsmaterial von der Schule zur Verfügung gestellt wurde (§ 950 Abs. 1 BGB).
2. Eigentum der Schülerinnen und Schüler werden nicht
 - a) schriftliche oder sonstige Arbeiten, die im Rahmen staatlicher Prüfungen angefertigt werden. Sie werden Eigentum des Landes, sind Bestandteil der Prüfungsakten und werden mit diesen aufbewahrt;
 - b) Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden (z.B. Wand- oder Fensterschmuck sowie Lehr- und Anschauungsmaterial).

Die Veröffentlichung von Schülerarbeiten (z.B. in Zeitschriften, Büchern, wissenschaftlichen Arbeiten oder im Internet) sowie jede andere Vervielfältigung oder Wiedergabe ist aus Gründen des Urheberrechts und des Persönlichkeitsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig. Dies gilt auch für Schülerarbeiten, die nach Ziff. 2 a) nicht Eigentum der Schülerin oder des Schülers werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Genehmigung Sache des gesetzlichen Vertreters.

III.

1. Schülerarbeiten sind in der Regel am Ende des Schuljahres oder bei früherem Ausscheiden von Schülerinnen und Schülern an diese zurückzugeben.
2. Aus wichtigen Gründen kann die Schule auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters Schülerarbeiten über das Ende des Schuljahres, in dem sie angefertigt wurden – längstens bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren – einbehalten. Wichtige Gründe, die eine derartige Anordnung rechtfertigen, sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben: Verhütung missbräuchlicher Benutzung, Kontrolle der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, Verwendung bei Ausstellungen der Schule oder zur Beweissicherung. Nach Ablauf der verlängerten Einbehaltungszeit sind die Schülerarbeiten zurückzugeben.
3. Vor Ablauf der Einbehaltungszeiten nach Ziff. 1 und 2 sind Schülerarbeiten auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse an der Rückgabe dargetan wird (z.B. Vorlage von Zeichnungen bei einer Bewerbung). Dieses Recht auf Rückgabe besteht nicht, wenn zwingend öffentliche Interessen entgegenstehen.
4. Schülerarbeiten, die innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Einbehaltungszeiten nicht abgeholt sind, können auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden. Im Übrigen finden die für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Vorschriften Anwendung.
5. Auch während der Einbehaltungszeiten haben die Eltern der Schülerin oder des Schülers das Recht,
 - a) in schriftliche Arbeiten oder Hausaufgaben Einsicht zu nehmen,
 - b) zum persönlichen Gebrauch von Schülerarbeiten Kopien und Lichtbilder anfertigen zu lassen.
6. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

IV.

Dieser Erlass ist zu Beginn jeden Schuljahres den Eltern in Klassenelternversammlungen sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

V.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Versetzungen und Wiederholungen

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

§ 75 Versetzungen und Wiederholungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, wird die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, wenn
1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder
 2. trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.
- (2) Bei einer Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden; § 78 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für einen anderen weiterführenden Bildungsgang erteilt hatte (§ 77 Abs. 3) und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen des gewählten Bildungsganges nicht erfüllen und eine erfolgreiche weitere Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen (§ 77 Abs. 2), können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres in eine andere Schulform versetzt werden (Querversetzung). Erfolgt die Querversetzung am Ende des Schulhalbjahres, setzt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsweg in der fünften Jahrgangsstufe der Schulform, in die sie oder er versetzt wird, fort. Erfolgt die Querversetzung am Ende der fünften Jahrgangsstufe, ist auch über die zu besuchende Jahrgangsstufe zu entscheiden. Eine Querversetzung ist unabhängig von der Empfehlung der Grundschule am Ende der Jahrgangsstufen 6 und 7 ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Satz 3 gilt entsprechend. Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Versetzungsentscheidung nach dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (5) In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern die Klassenkonferenz. Die Wiederholung ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Versagen vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wird; darüber entscheidet die Klassenkonferenz, in den Fällen, in denen der Bildungsgang mit einer Prüfung abschließt, die Schulaufsichtsbehörde.
- (6) Schülerinnen und Schüler können unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 und 2 eine Jahrgangsstufe überspringen. In besonderen Fällen kann auch die erste Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters übersprungen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nach Satz 2 vom Ergebnis einer Überprüfung durch den schulpсихologischen Dienst abhängig machen.
- (7) Die nähere Ausgestaltung der Versetzungen und Wiederholungen erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei kann vorgesehen werden, dass für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen
1. auf eine Versetzung verzichtet wird oder andere Zulassungsvoraussetzungen an deren Stelle treten,
 2. eine nachträgliche Versetzung ermöglicht wird,
 3. auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird.

Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

II. Hauptschule, Realschule, Gymnasium und die entsprechenden Schulzweige

- Die nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 10 dieser Verordnung gebotene prognostische Entscheidung, dass die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges zu erwarten ist, kann in der Regel getroffen werden, wenn mit schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in einem Fach oder in einem Lernbereich nach den nachfolgenden Grundsätzen ausgeglichen werden können.
- Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach oder einem Lernbereich kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich ausgeglichen werden. Leistungsbeurteilungen von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlangeboten können nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 dieser Verordnung berücksichtigt werden.

In der Realschule, im Gymnasium und in den entsprechenden Schulzweigen der schulformbezogenen Gesamtschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

- Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern können nur durch Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.
- Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereich oder die Note mangelhaft in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche schließt eine Versetzung aus. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern die zweite Fremdsprache hinzu.
- Die Note mangelhaft in einem Fach nach Buchst. b) und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus.
- Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereich kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern die zweite Fremdsprache hinzu.
- Die Note mangelhaft in den übrigen Fächern kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei der Fächer nach Buchst. a) ausgeglichen werden.
- Die Note ungenügend in einem der übrigen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

Versetzungsregeln

Zeugnisnote	Gymnasium
1 x 5 im Hauptfach	1 x 2 im Hauptfach oder 2 x 3 im Hauptfach oder 1 x 3 im Hauptfach und Durchschnitt 3,0
1 x 6 im Hauptfach	kein Ausgleich
2 x 5 im Hauptfach	kein Ausgleich
1 x 5 im Nebenfach	Ausgleich: 1 x 2 oder 2 x 3
bis 4 x 5 im Nebenfach	Ausgleich bis 2 x 5 im Nebenfach durch je 1 x 2 oder 2 x 3
1 x 6 im Nebenfach	Ausgleich 1 x 1 oder 2 x 2 oder 3 x 3
5 im Hauptfach und 5 im Nebenfach	kein Ausgleich bei 3 und mehr Fächern, kein Ausgleich bei 1 x 5 im Hauptfach und 1 x 6 im Nebenfach

Beurlaubung vom Unterricht

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen und Schulversäumnisse trifft das Kultusministerium.

Regelung des Kultusministeriums:

Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss von den Eltern oder von den volljährigen Schülerinnen oder Schülern beantragt werden. Da es sich bei der Beurlaubung um eine Ausnahme von der Schulpflicht handelt, müssen die Anträge entsprechend begründet werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, kann nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Wichtige Gründe können sein:

- familiäre Anlässe (etwa Hochzeiten, Todesfall)
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder besonderen Veranstaltungen
- Teilnahme an Bildungsurlaubsveranstaltungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach dem "Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub"
- religiöse Gründe (z.B. Montag nach der Konfirmation oder Erstkommunion)

Zudem sind Schülerinnen und Schüler, die nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften außerhalb der evangelischen Kirchen oder der katholischen Kirche angehören, auf Antrag vom Unterricht für die Zeit des Besuches von Gottesdiensten oder für den Feiertag vom Schulbesuch freizustellen, sofern dies deren Glaubensüberzeugung gebietet.

Nicht anerkannt als besonderer Grund für eine Beurlaubung ist der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter nutzen zu können oder Verkehrsstaus zu entgehen.

Bei einer Beurlaubung unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler beurlaubt wird. Allerdings wird in diesen Fällen immer geprüft, ob die Planung einer Urlaubsreise außerhalb der Ferientermine einen wichtigen Grund darstellt, vom Unterricht beurlaubt zu werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antrag mit Entscheidungsvermerk ist zu den Schulakten zu nehmen.

Schuljahr 2007/2008	
Sommerferien	09.07. - 17.08.2007
Herbstferien	08.10. - 20.10.2007
Weihnachtsferien	23.12. - 11.01.2008
Osterferien	25.03. - 05.04.2008
bewegliche Ferientage	3

Schuljahr 2008/2009	
Sommerferien	23.06. - 01.08.2008
Herbstferien	06.10. - 18.10.2008
Weihnachtsferien	22.12. - 10.01.2009
Osterferien	06.04. - 18.04.2009
bewegliche Ferientage	3

Schuljahr 2009/2010	
Sommerferien	13.07. - 21.08.2009
Herbstferien	12.10. - 24.10.2009
Weihnachtsferien	21.12. - 09.01.2010
Osterferien	29.03. - 10.04.2010
bewegliche Ferientage	3

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Erlass vom
Az. I B 3.1 - 821.100.000 - 127 -
Gült. Verz. Nr. 7200

I.

Es kann an Tagen, an denen um 11.00 Uhr in einem für die Temperatur im Schulgebäude repräsentativen Unterrichtsraum 25 °C oder mehr erreicht werden, auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) mit folgenden Maßnahmen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie beispielsweise Unterricht an anderen Lernorten.
2. Kein Stellen von Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der **fünften** Stunde.

II.

Für den Unterrichtsausfall nach Ziffer I. 3 ist Folgendes zu beachten:

- Zunächst ist zu prüfen, ob anstelle des Unterrichtsausfalles Maßnahmen nach Ziffer I.1 und I.2 in Frage kommen.
- Vor der Entscheidung sollen Schulleiterinnen und Schulleiter benachbarter Schulen ihre Entscheidung miteinander abstimmen.
- In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten oder pädagogischer Mittagsbetreuung sowie an Schulen mit verlässlichen Schulzeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.
- Im Übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1985 (ABl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

IV.

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

V.

Dieser Erlass ist zu Beginn jeden Schuljahres den Eltern in Klassenelternversammlungen bekannt zu geben.

VI.

Der Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Thema „Lernmittelfreiheit“

Häufig bekommt der LEB Beschwerden/Anfragen zum Thema Lernmittelfreiheit. Die Beschwerden richten sich gegen Anschaffungen von zusätzlichen Büchern/Hefen und gegen das Einsammeln von „Kopiergeld“.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Als Lernmittel gelten Schulbücher und Lernmaterialien. Lernmaterialien sind Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien für Schülerinnen und Schüler, z.B. auch die Stoffe für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Die Schulen erhalten jährlich einen Betrag, der sich aus ihrer Schülerzahl und einem Satz pro Schülerin/Schüler errechnet, mit dem sie die erforderlichen Lernmittel anschaffen können.

Gegenstände geringeren Wertes und auch außerhalb des Unterrichts gebräuchliche Gegenstände wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente, Taschenrechner, Ergänzungsmaterial für den Unterricht in Form von Kopien und Hefen usw. gelten nicht als Lernmaterial. Ebenso zählen Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, nicht dazu.

Geregelt ist dies in der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995 (ABl. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2003 (ABl. S. 290).

Die Verordnung liegt Ihrer Schule vor und kann dort von Ihnen eingesehen werden.

Zum Umgang mit der Lernmittelfreiheit und mit den Vorschriften erklärte der zuständige Referatsleiter des Ministeriums :

Die oben genannten **Gegenstände geringeren Wertes** fallen nicht unter die Lernmittelfreiheit. Sie sind also von den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern anzuschaffen. Es handelt sich um Gegenstände mit einem geringen Anschaffungswert. Dazu können auch Lektüren (Reclam-Hefte) oder Arbeitshefte zählen. Um „Überraschungen“ zu vermeiden, sollten (soweit absehbar) den Eltern rechtzeitig zu Schuljahrsbeginn alle zu erwartenden finanziellen Belastungen (z.B. durch Studienfahrten, aber eben auch Gegenstände geringeren Wertes) von der Schule mitgeteilt werden.

Kopiergeld für Kopien als Ergänzungsmaterial und Arbeitsblätter je nach Schulform von ca. 5,00 bis 10,00 EUR im Jahr.

Kopien sind wegen des geringen Anschaffungswertes einer einzelnen Kopie zweifelsfrei Gegenstände geringeren Wertes. Da es unpraktisch wäre, jede einzelne Kopie abzurechnen, ist gegen die Entrichtung eines pauschalen Betrags (pro Halbjahr oder pro Schuljahr) nichts einzuwenden. Die Schule muss die Verwendung der Mittel selbstverständlich nachweisen können. Im Übrigen gilt der Erlass über die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und deren Verwendung im Unterricht (abgedruckt im jährlichen Schulbücherkatalog - Sondernummer Amtsblatt), wonach die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler und der Schulelternbeirat Einsicht in die während des laufenden Schuljahres verwendeten Kopien nehmen können,

Die Anschaffung von Schulbüchern, Arbeitsheften usw. durch Eltern ist nur auf strikt freiwilliger Grundlage zulässig. In einem rechtzeitigen Anschreiben bzw. einer Anfrage an die Eltern ist dies ausdrücklich hervorzuheben. Ferner gilt der Grundsatz, dass den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern den Kauf ablehnen, kein Nachteil entstehen darf; für die Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler muss die Schule sorgen.

Leider wurde festgestellt, dass Schulbücher zwar angeschafft und in der Klasse ausgegeben wurden, aber keinen Einsatz im Unterricht erfahren.

Dafür sind eigentlich die Mittel zur Beschaffung neuer Schulbücher zu gering. Stattdessen könnten notwendige Anschaffungen erfolgen, die wegen fehlender Mittel zurückgestellt werden müssen. Wenn Ihnen solche Fälle bekannt werden, teilen Sie uns diese doch bitte mit. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt!

Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 15. September 2003, geändert durch Erlass vom 01. April 2004
Gült.Verz. Nr. 7200 ABI. S. 718

Vorbemerkung

I. Regelungen für die einzelnen Schulformen und -stufen

1. Allgemein bildende Schulen

II. Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten

1. Allgemeine Regelungen
2. Genehmigungsverfahren
3. Gesundheitliche Richtlinien

III. Vertragsgestaltung

IV. Versicherungsschutz

V. Aufsichtspflicht

VI. Kosten

Vorbemerkung

Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Die schulischen Gremien verankern Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm. Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden.

Der Wander- und Fahrtenplan einer Schule berücksichtigt:

- eintägige Wanderungen,
- mehrtägige Wanderfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9),
- internationale Begegnungsfahrten
- Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
- Mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt,
- Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z.B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

Regelungen für die einzelnen Schulformen und -stufen

Allgemein bildende Schulen

1. Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. In den Jahrgangsstufen 1-10 können bis zu fünf Unterrichtstage zu einer mehrtägigen Veranstaltung Inland verbunden werden.
2. In den Jahrgangsstufen 1-3 sollte die zeitliche Ausdehnung von Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen. In der Jahrgangsstufe 4 sollten ganztägige Veranstaltungen geplant werden. Im Mittelpunkt sollten jeweils Wanderungen stehen, die allenfalls eine kurze An- und Abreise erfordern.
3. In den Jahrgangsstufen 5-10 kann eine Schülerin oder ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen teilnehmen. In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.
4. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.
5. Für Inlandsstudienfahrten können bis zu fünf Unterrichtstage, für Auslandsstudienfahrten bis zu zehn Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Sollen Studienfahrten in außereuropäische Länder führen, so ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die unterrichtlichen Zielsetzungen nur in dem entsprechenden Land erreicht werden können. Dies ist vor allem auch den Eltern vor einer Entscheidung mitzuteilen.
6. Fahrten im Austausch mit Partnerschulen sollen mindestens zehn Unterrichtstage und höchstens vier Wochen dauern.
7. Im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler soll im Laufe eines Schuljahres und eines Kalenderjahres nur eine mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. Bei der Planung von mehrtägigen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.
8. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen.

Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten

Allgemeine Regelungen

1. Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen; von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt bei den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern in geheimer Abstimmung zu ermittelnde zustimmende Mehrheitsbeschlüsse voraus.
2. Mit den Anträgen auf Genehmigung sind ein Veranstaltungsplan, aus dem die pädagogische Zielsetzung und die unterrichtliche Vorbereitung zu entnehmen ist, und ein Finanzierungsplan vorzulegen. Über die pädagogischen Zielsetzungen sind die Eltern zu informieren.
3. Veranstaltungen ohne unterrichtlichen Bezug oder solche, in die Schülerinnen und Schüler sich ohne Bezug zu ihrem Unterricht einwählen, können nicht genehmigt werden.
4. Veranstaltungen während der Ferien sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses. In begründeten Ausnahmefällen können Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, vom Staatlichen Schulamt als schulische Veranstaltung anerkannt werden.

Genehmigungsverfahren

1. Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulelternbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz über die schulinternen Grundsätze für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten. Sie legt die Priorität der einzelnen Veranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten fest.
2. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Gesundheitliche Richtlinien

Vor mehrtägigen Veranstaltungen sollen minderjährige Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Erklärung der Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler eine eigene Erklärung darüber abgeben, dass sie zurzeit frei sind von ansteckenden Krankheiten. Auf organische Leiden, welche die Leistungsfähigkeit einschränken, ist hinzuweisen.

Vertragsgestaltung

1. Die für die Schulfahrten erforderlichen Verträge mit den Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen schließen die Lehrkräfte im Namen der Eltern der Schülerinnen und Schüler oder im Namen der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ist auszuschließen.
2. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen unabhängig von ihrem Rechtsstatus die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Unterhaltsverpflichteten darüber erbringen, dass diese die Kosten übernehmen. Tragen die Schülerinnen und Schüler selbst die Kosten, müssen sie dies schriftlich erklären.
3. Vertragsverpflichtungen dürfen die Lehrkräfte erst eingehen, wenn zuvor die schriftlichen Zustimmungen der Eltern bzw. die erforderlichen Erklärungen und die Genehmigung erteilt worden sind.
4. Werden aus Anlass einer nicht zu Stande gekommenen Schulfahrt Kosten von Dritten geltend gemacht, so tritt für diese das Land ein, sofern die Gründe für den Ausfall der Fahrt im Verantwortungsbereich der Schule liegen. Gegen die Lehrkraft besteht nach § 91 HBG ein Regressanspruch, wenn es auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges, pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen ist, dass die Schulfahrt nicht durchgeführt werden konnte und wenn vom Land gleichwohl Leistungen an das Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen zu erbringen waren.
5. Können einzelne Schülerinnen und Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen an der Fahrt nicht teilnehmen, so werden die anteiligen Reisekosten einbehalten, sofern nicht eine Rückzahlung von den Vertragspartnern (Beherbergungs- oder Beförderungsunternehmen) erreicht werden kann. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung soll hingewiesen werden.

Versicherungsschutz

1. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung, auch im Ausland, stehen.
2. Hierunter fallen insbesondere die Hinfahrt zum Zielort, die Rückfahrt, der Schulweg und die Teilnahme am Unterricht einer Gastschule sowie gemeinsame Veranstaltungen der Gruppe unter Aufsicht der Lehrkraft; weiterhin solche Veranstaltungen, die nach Neigung und Interesse außerhalb des Klassen- oder Gruppenverbandes besucht werden und die von der Lehrkraft als pädagogisch zweckdienlich und mit den Zielen der schulischen Veranstaltung vereinbar beurteilt werden.
3. Nicht versichert sind Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Der Aufenthalt in einer Gastfamilie und die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Gastfamilie durchgeführt werden (Ausflüge, Theaterbesuche usw.) können je nach der inhaltlichen Zielsetzung und Ausgestaltung von Fahrt und Aufenthalt unfallversichert sein. Im Vorfeld sind Versicherungsfragen abzuklären und die Eltern über das Ergebnis zu informieren.
4. Den Eltern der Schülerinnen und Schüler wird empfohlen, für nicht versicherte Bereiche eine private Haftpflicht und Unfallversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen. Dies gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend.

Aufsichtspflicht

1. **Allgemeiner Grundsatz**
Grundsätzlich gelten für alle Schulwanderungen und Schulfahrten die Regelungen über die Aufsichtspflicht in der Verordnung über die Aufsicht über Schüler" in der jeweils geltenden Fassung. Bei grobem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers kann diese bzw. dieser von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und auf Kosten der Eltern bzw. auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Schülerinnen, Schüler und Eltern sind vor Beginn einer mehrtägigen Veranstaltung schriftlich darüber zu informieren.
2. **Sonderregelungen**
 1. Die Benutzung von Mopeds, Motorrädern, Personenkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung zugelassenen Kraftwagen sowie Wasserfahrzeugen ohne geschultes Bedienungspersonal ist bei Schulwanderungen und Schulfahrten auszuschließen. Über begründete Ausnahmen bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder bei Sonderschulen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin unter Beachtung der straßenverkehrs-, personenbeförderungs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
 2. Die Benutzung von Segelschiffen als Transportmittel und Unterkunft auf dem Meer ist untersagt. Fahrten auf Binnenmeeren oder Seen können genehmigt werden, wenn
 - die verantwortliche Lehrkraft eine entsprechende Qualifikation (Lizenz des Fachverbandes oder den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Lehrgang des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik) besitzt, - das Schiff während der Nacht am Ufer vor Anker liegt,
 - das ausgewählte Schiff auch ohne die Mithilfe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer erfahrenen Besatzung allein gesegelt werden kann,
 - die Lehrkraft jederzeit auf das Veranstaltungsprogramm Einfluss nehmen und dieses nach pädagogischen Gesichtspunkten gestalten kann,
 - alle Schülerinnen und Schüler mindestens das "Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze" (Freischwimmer) besitzen und
 - Jungen und Mädchen getrennt untergebracht werden können.

Kosten

1. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten - Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) sollen bei
 - Inlandsfahrten höchstens 150 €
 - Auslandsfahrten höchstens 225 €
 je Schülerin oder Schüler betragen. Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.
2. Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schülern bei
 - Inlandsfahrten 300 €
 - Auslandsfahrten 450 €
 nicht übersteigen.
3. Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

Unfallversicherungsschutz

Immer wieder stellen sich Eltern die Frage, ob und wie ihre Kinder im schulischen Bereich unfallversichert sind. Aber auch sie selbst lassen sich gerne und oft in das Schulleben mit seinen verschiedenen Veranstaltungen einbinden. Deshalb ist es wichtig, schon vorher zu wissen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um dann unfallversichert zu sein.

Die häufigsten Fallbeispiele habe ich beantwortet, und mir die Richtigkeit von der Unfallkasse Hessen bestätigen lassen. Natürlich nimmt diese Auflistung nicht eine Vollständigkeit aller Fragen für sich in Anspruch. Sollten sich Ihnen selbst noch weitere Fragen stellen, dann bitte ich Sie herzlich, mir diese zuzusenden (Post, Fax oder e-mail), damit ich diese klären und in den nächsten Rundschreiben auch an alle Eltern in Hessen weitergeben kann.

Beispiele und Antworten:

1. Eine Mutter fährt ihr Kind mit dem Privat-Pkw morgens in die Schule (und holt dieses nach Unterrichtsende wieder ab). Die Mutter ist auf diesen Wegen nicht versichert, das Kind ist versichert.
2. Eine Nachbarin übernimmt diese Fahrten, weil die Mutter keine Zeit hat. Die Nachbarin ist nicht versichert, das Kind ist versichert.
3. Ein(e) Vater/Mutter auf dem Weg zur Arbeitsstelle fährt einen Umweg, um sein/ihr Kind an der Schule abzusetzen. Da der Vater mit dem Kind eine „Fahrgemeinschaft“ gebildet hat, ist er trotz des Umweges auf dem Weg zur Arbeitsstelle über seinen Arbeitgeber bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert, das Kind ist ebenfalls versichert.
4. Der Nachbar auf dem Weg zur Arbeitsstelle fährt einen Umweg um das Kind an der Schule abzusetzen. Auch er bildet mit dem Kind eine Fahrgemeinschaft. Beide sind versichert, der Nachbar analog siehe zu 3 „Vater“
5. Eine Schulklasse entschließt sich (mit Einverständnis der Eltern) zum Besuch einer Theateraufführung. Die Schule erklärt diesen Besuch zu seiner schulischen Veranstaltung. Da die - se so spät endet, dass die Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr ihr Zuhause erreichen bzw, den Eltern die Benutzung zu so später Stunde zu gefährlich erscheint, entschließen sie sich, ihre Kinder abzuholen.
Die Eltern sind **nicht** versichert, die Kinder sind versichert.
- 6a. Der Theaterbesuch wie unter 5: Eine Gruppe Eltern erklärt sich auf Bitte der Lehrerin bereit, den Transport der Schüler zu übernehmen. Da die **Lehrerin nicht befugt** ist, für den Transport zu einer Schulveranstaltung die Eltern heranzuziehen, sind sie und ihr Fahrzeug nicht versichert.

Die **Schulleitung vereinbart** mit der Lehrerin, dass sie die sich zur Verfügung gestellten Eltern beauftragt, die Kinder zu „transportieren“. Die Eltern und die Kinder sind versichert.
- 6b. Der Theaterbesuch wie unter 5 und 6a: Eine Gruppe Eltern erklärt sich auf Bitte der Lehrerin bereit, den Transport der Schüler zu übernehmen. Die Lehrerin teilt dem Schulleiter die Namen dieser Eltern mit. Der Schulleiter beauftragt direkt die Eltern mit dem Hin-/Rück-Transport zu dieser Schulveranstaltung.
Die Eltern sind versichert.
- 7,. Da keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, soll keine Klassenabschlussfahrt stattfinden. Die Eltern entschließen sich deshalb, in Eigeninitiative eine solche zu organisieren.
Dies ist eine ausschließlich, wenn auch mit Duldung der Schulleitung, private Aktion. Weder begleitende Eltern noch die Kinder sind versichert.
8. Die Schulgemeinde beschließt ein Schulfest. Eltern beteiligen sich nach dem entsprechenden Aufruf der Schulleitung freiwillig mit selbstgewählten Aktivitäten.
Diese Eltern sind nicht versichert.
9. Bei dem Schulfest, das vom Schulleiter, Lehrkräften, Sekretärin und Hausmeister ausgerichtet und durchgeführt wird, werden Eltern vom Schulleiter mit bestimmten Aktivitäten beauftragt.
Diese Eltern handeln im Auftrag der Schule und sind versichert.
10. Bei einer Klassenfahrt (eintägig/mehrtägig) stehen nicht genügend Aufsichtspersonen zur Verfügung.
Eine Mutter erklärt sich bereit, als Begleitperson an der Klassenfahrt teilzunehmen. Sie wird von der Schulleitung damit beauftragt. Diese Mutter ist sowohl auf dem Weg zum Treffpunkt (Abfahrtsort) als auch auf der Fahrt während der gesamten Dauer versichert.

Kein Versicherungsschutz - auch bei Schülerinnen und Schülern - besteht jedoch bei privaten/eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten z.B. Essen, privat einkaufen.

11. Bei einer Klassenfahrt wird „Selbstversorgung“ beschlossen. Bettwäsche usw. sind von den Schülern selbst mitzunehmen. Da dieses Gepäck sehr umfangreich ist, erklärt sich ein Elternteil bereit, dieses im privaten Pkw zu transportieren, als Begleitperson am Aufenthaltsort der Klasse zu bleiben und Lebensmitteleinkäufe für die Klasse am Aufenthaltsort durchzuführen. Die Schulleitung beauftragt hiermit diesen Elternteil. Dieser Elternteil ist wie unter 10. versichert.
12. Kinder einer Schule, die auch Nachmittagsunterricht haben, holen sich an einem Imbiss während der Mittagspause etwas zu essen. Eltern erklären sich bereit (mit Befürwortung und Unterstützung [Räumlichkeiten] der Schulleitung), den Kindern in der Schule ein Mittagessen zuzubereiten.
Die Eltern sind nicht versichert, weil es sich um eine Privatinitiative handelt.

13. Eltern wollen den Klassenraum ihrer Kinder renovieren.
 - a) Der Schulleiter und der Schulträger erklären ihr Einverständnis und beauftragen die Eltern hierzu. Die Eltern sind während der Arbeiten versichert.
 - b) Der Schulleiter und auch der Schulträger sehen keine Notwendigkeit zur Renovierung. Die Eltern nehmen trotzdem diese Arbeiten vor. Sie sind nicht versichert, da es sich um eine „private“ Tätigkeit handelt.
14. Ein Elternbeiratsmitglied/Landeselternbeiratsmitglied erleidet auf dem Weg zu einer Sitzung dieses Gremiums bzw. anschließend nach Hause einen Unfallschaden. Das Mitglied ist versichert.
15. Ein Elternbeiratsmitglied/Landeselternbeiratsmitglied nimmt für das entsprechende Gremium einen Termin wahr. Auf dem Weg dort hin bzw. anschließend nach Hause erleidet es mit seinem privaten Pkw einen Unfallschaden. Das Mitglied ist versichert.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind nur die Gesundheitsschäden als Folgen von Schul-/ Arbeitsunfällen (z. B. Knochenbruch, Schürfwunden, Beschädigung der Brille oder des Hörgerätes, der Zähne usw.) versichert, nicht jedoch Sachschäden (z. B. Pkw, Kleidung, ggf Pkw-Schäden).

Diese Schäden werden grundsätzlich nur von privaten Haftpflichtversicherungsunternehmen abgedeckt.

Zu Ihrer weiteren Information empfehlen wir Ihnen die Broschüren der Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt, zu den verschiedenen Themen zu bestellen. Diese können Sie auch unter www.ukh.de bestellen.

Ihre Unfallversicherung informiert

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz



für Schülerinnen und Schüler



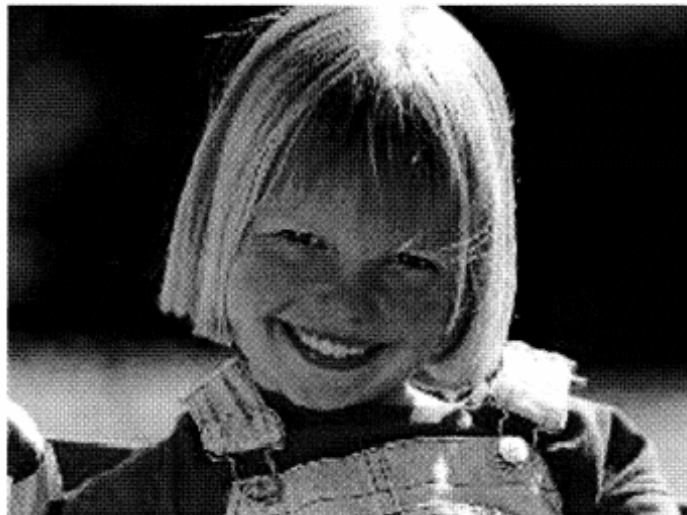
**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Wer ist versichert?

Liebe Eltern!

Ihr Kind ist während des Besuches von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert.

Dieser Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten übernehmen Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder.



Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

Wann und wo ist Ihr Kind versichert?

Ihr Kind ist versichert, wenn es

- am Unterricht teilnimmt – einschließlich der Pausen
- an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule teilnimmt, wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte
- schulische Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderungsgruppen besucht
- in der Schülermitverwaltung tätig ist
- Wege von und zu dem Ort zurücklegt, an dem der Unterricht oder andere Veranstaltungen stattfinden; dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften
- an Betreuungsmaßnahmen teilnimmt, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden
- an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme an Schulen teilnimmt

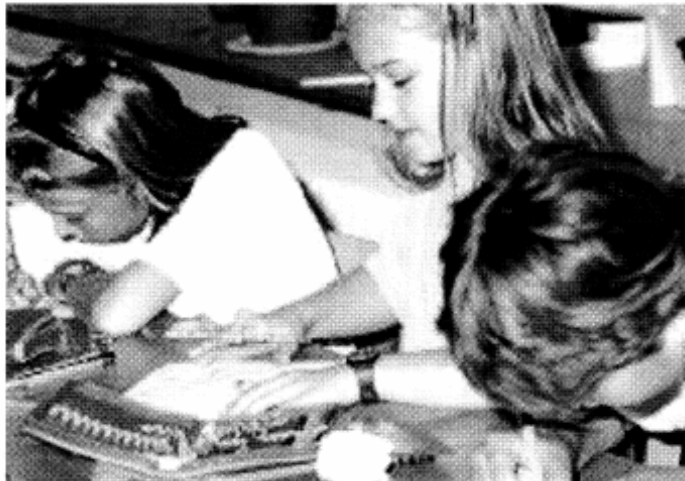
Ihr Kind ist nicht gesetzlich gegen Unfall versichert, wenn es z. B. außerhalb der Schule

- Hausaufgaben macht
- am Nachhilfeunterricht teilnimmt – es sei denn, dieser wird als schulische Veranstaltung durchgeführt
- sich außerhalb des Unterrichts im Internat aufhält
- andere private Tätigkeiten ausübt (wie z. B. Schlafen, Essen auf einer Klassenfahrt)

An welchen Schulen ist Ihr Kind versichert?

■ Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen, insbesondere an

- ▶ Grund- und Hauptschulen
- ▶ Realschulen
- ▶ Gymnasien
- ▶ Gesamtschulen
- ▶ allen Arten von Sonderschulen
- ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges



Ihr Kind ist nicht nur in der Schule bei uns versichert, sondern bereits während des Besuches von Tageseinrichtungen. Wenn Ihr Kind später eine berufliche Schule besucht oder an einer Hochschule oder Fachhochschule studiert, steht es ebenfalls unter unserem Versicherungsschutz

Ihre Unfallversicherung informiert

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz



für Eltern



Gesetzliche
Unfallversicherung

Wer ist versichert?



Liebe Eltern, nicht nur Ihr Kind ist während des Besuchs der Tageseinrichtung oder Schule gesetzlich unfallversichert. Auch Sie genießen Unfallversicherungsschutz, wenn Sie Aufgaben für die Tageseinrichtung oder Schule übernehmen. Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten tragen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Über diesen Versicherungsschutz und unsere Leistungen informiert Sie dieses Falblatt. Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihnen Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

Wann sind Sie versichert?

Sie sind unfallversichert als gewählte/r Elternvertreter/in z.B. bei

- ▶ Elternbeiratssitzungen, Schul-, Fach- und Klassenkonferenzen

wenn Sie im Auftrag der Tageseinrichtung oder Schule

- ▶ die Lehrer/innen und Erzieher/innen bei der Aufsicht unterstützen, z.B. bei Wandertagen und Ausflügen, Klassenfahrten oder Schulfesten
- ▶ bei Renovierungsarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten für die Einrichtung helfen

als Schulweghelfer und Schulbusbegleiter (im Auftrag der Städte, Gemeinden oder Schulverbände)

- ▶ auch bereits bei der Ausbildung zum Schulweghelfer



- ▶ sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Übrigens: Selbstverständlich stehen auch Schülerinnen und Schüler, die als Schülerlotsen eingesetzt werden, unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten. Hierzu zählen z.B.

private Unterbrechungen der Wege (z.B. Gaststättenbesuch/Einkauf) oder Umwege aus privaten Gründen.

die Begleitung eigener oder anderer Kinder zur Schule

Eine versicherte Tätigkeit liegt nicht vor, wenn Eltern, die nicht Elternbeiratsmitglieder sind, an einer vom Elternbeirat einberufenen Versammlung oder an Elternsprechstunden teilnehmen.

Auch die Teilnahme an Elternsprechstunden steht nicht unter Versicherungsschutz.



Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

§ 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. Androhung der Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Androhung der Verweisung von der besuchten Schule,
8. Verweisung von der besuchten Schule.

(3) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Neben Maßnahmen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Kinder- und Jugendhilferechts dürfen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 nur angewendet werden, wenn sie zusätzlich erforderlich sind und den Zwecken der anderen Maßnahmen nicht entgegenstehen.

(6) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt.

(7) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 5 bis 8 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.

(8) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen;
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde. Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.

- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, die nach Abs. 2 Nr. 6 und 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 8 auch der Eltern.
- (10) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.
- (11) Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass der Schulelternbeirat und der Schülerrat in einer die Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler berücksichtigenden Weise beteiligt werden.

Rauchen in der Schule

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -)

in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)

§ 3

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. **Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.**

Erlass „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ (21.12.2004)

Zentrale Inhalte

Ab dem 01.08.2005 gilt in allen hessischen Schulen das Rauchverbot, d.h. nach dem Übergangszeitraum* wird der Verstoß gegen das Rauchverbot sanktioniert.

***(der Übergangszeitraum endete am 31.07.2005)**

Kontrollen und Maßnahmen (Beispielsweise)

- Konsequente Kontrollen durch alle Aufsicht führenden Lehrkräfte sind zwingend notwendig.
- Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern bei Verstoß gegen das Rauchverbot:
 - Pädagogische Maßnahmen
 - Ordnungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen.

Weitere Begleitmaßnahmen

<http://www.schuleundgesundheit.hessen.de/module/sucht/rauchfrei/>

Von Seiten der Ministerin wird empfohlen, ein schuleigenes Konzept zur Prävention des Rauchens zu entwickeln und im Schulprogramm zu verankern. Suchtprävention soll dabei keine punktuelle, in sich geschlossene Aufgabe sein, sondern den Schulalltag durchziehen. Ziel ist eine systematische und nachhaltige Suchtprävention. Sie sollte eng verknüpft sein mit Anliegen wie der Stärkung des Ich-Bewusstseins und des Selbstwertgefühls wie auch der Vermittlung von Grundwerten unserer Gesellschaft.

Unterstützung und Anregungen sowie Materialien erhalten die Schulen z.B. durch die Fachberaterinnen und Fachberater für Suchtprävention an den Staatlichen Schulämtern (siehe Adressliste) oder bei Schule & Gesundheit (ausführliche Hinweise im Anhang zum Erlass, PDF 1,1MB).

Hinweise zur Rauchentwöhnung: Nikotinentwöhnung speziell bei Jugendlichen z.B. (Institut für Therapieforschung), bei Erwachsenen z.B. Flyer der WHO zu Thema Nichtraucheritag (PDF), für alle Raucherinnen und Raucher, die aufhören möchten: Bzga-„Startpaket“ (kostenlos erhältlich unter <http://www.bzga.de>) Teilnahme an Wettbewerben, z.B. „Be Smart, Don't Start“ (www.besmart.info) sowie „Klasse ist rauchfrei – Rauchfrei ist Klasse“ (Infos über Fürst-Johann-Ludwig-Schule, Hadamar), Einbindung der Eltern (Thematisieren des Rauchverbots auf Elternabenden)

Veranstaltungen zur Elternfortbildung werden frühzeitig angekündigt

Eine stets aktuelle Übersicht von Elternfortbildungsveranstaltungen finden Sie im Online-Auftritt des Schulelternbeirats unter:

<http://www.grimmels-seb.de/termine/>

Zusätzlich werden einige Termine auch per Rundschreiben in den jeweiligen Klassenstufen angekündigt.

**Regelung hinsichtlich der Elternspende
zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit
am Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen¹**

1. Zweck

Die freiwilligen Spenden dienen der Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen.

2. Verfahren

Das Einsammeln dieser Spenden, deren Verwaltung und das Verfügungsrecht über das Spendenaufkommen obliegt dem Schulelternbeirat. Schulleiter, Lehrer, sonstige Schulbedienstete und Schüler haben keinen Einblick in die Spenden der Elternschaft.

Die Überweisung der Elternspende ist auf das vom Schulelternbeirat eingerichtete Konto bei der

**Kreissparkasse Gelnhausen, Kontonr. 39000435, BLZ 507 500 94
„Elternspende Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen“**

möglich. Hierzu erhalten die Eltern zweimal jährlich Informationen und Überweisungsträger.

3. Verwaltung der Spende

Die Elternspende wird von einer Kassiererin/einem Kassierer verwaltet. Diese/r wird vom Schulelternbeirat jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie/Er muss nicht Mitglied des Schulelternbeirats sein. Wiederwahl ist möglich.
Jeweils für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Das Protokoll über die Kassenprüfung wird bei der Schulelternbeiratssitzung vorgelegt. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

Über die Verwendung der Elternspende entscheidet der Schulelternbeirat.

4. Eigentumsverhältnisse

Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände sind Eigentum der Schulelternschaft. Sie werden der Schule zur Nutzung überlassen und in den Inventarverzeichnissen des Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen geführt.

¹Beschlossen am 31.08.2000, geändert am 03.04.2001

Kontaktadressen und Ansprechpartner

Ansprechpartner Schulelternbeirat

Vorsitzende	Dr. Sabine Wigg-Wolf Gartenstr.6 63571 Gelnhausen Tel:06051-968702	Email: swolf.dwigg@t-online.de
StellvertreterIn	Sybille Gudacker Hanauer Landstr. 13c 63594 Hasselroth-Niedermittlau Tel. 06055/82646	Email: tgudacker@t-online.de
	Erhard Simdorn Sudetenstr. 32 63571 Gelnhausen Tel. 06051/61117	Email: simdorn@grimmels-seb.de
Schriftführerin	Ina Tolzin-Kreutzer Am Hirschsprung 7 63584 Gründau Tel. 06058/906793	Email: AndrinaK@t-online.de
Kassierer der Elternspende	Ralf Pakosch Wingertstr. 16 63584 Gründau-Rothenbergen Tel. 06051/18732	Email: ralf.pakosch@t-online.de
Die Schule	Grimmelshausen Gymnasium In der Aue 3 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/17008 od.17009 Fax: 06051/16986	E-Mail: verwaltung@grimmels.de
Schulleiter	Herr Bell	Gebäude: A Raum: 206
Vertreter	Herr Johann	Gebäude: A Raum: 203
Zuständigkeiten	Jahrgangsstufen 5-10 Übergänge 4/5 Jahrgangsstufen 5 + 6 Jahrgangsstufen 7 + 8 Jahrgangsstufen 9 + 10 Jahrgangsstufen 11-13	Herr Johann Koordinator Herr Ludwig Koordinator Herr Ludwig Koordinatorin Frau Venus-Koch Koordinatorin Frau Frey Studienleiterin Frau Becke-Simon
Verbindungslehrer	Herr Eichmann Frau Fleischmann Herr Hartmann	
Beratungslehrerin für Suchtprävention	Frau Göttling-Fuchs	
Hausmeister	Herr Horn Gebäude: A Raum: 103 Herr Kuhn (Haupteingang)	
Sekretariat	Frau Appl (in Vertretung),Frau Steigerwald,Frau Wamser Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7:00 - 13:15 Uhr	

Schülerbeförderung**Ansprechpartner
für Verkehrsunternehmen**

Thomas Dohn

Tel. 06058/2231

Email: thomas.dohn@freenet.de

**Anschriften
der Verkehrsunternehmen**

Kreiswerke Gelnhausen GmbH
 Barbarossastraße 26
 63571 Gelnhausen
 Telefon: (0 60 51) 84 - 270
 Telefax: (0 60 51) 84 - 2 50
 E-Mail: kunden@kwg.net

Linie: Gelnhausen - Bieber
 Linie: Gelnhausen - Linsengericht

RDG Regionalverkehrsdienst -
 Gründau GmbH
 Brauhausweg 9
 63584 Gründau (Breitenborn)
 (0 60 58) 90 12-0

Linie: Gelnhausen - Gründau

Kraftverkehr Kinzigtal
 Omnibusbetrieb
 Bahnhofstr. 47
 63594 Hasselroth (Neuenhass-
 lau)
 Telefon (0 60 55) 20 75
 Telefax (0 60 55) 8 26 91
 Mobil (01 70) 8 00 63 98

Linie: Gelnhausen - Hailer-
Meerholz

Linie: Gelnhausen - Hasselroth

DB Regio AG
 Regionalverkehr Rhein-Main
 Lyoner Str. 15
 60528 Frankfurt a. M.